

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/4/20 92/08/0173

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.04.1993

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §67 Abs10:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/19 89/08/0331 2

Stammrechtssatz

Bei den Pflichten, deren Verletzung eine der Voraussetzungen für die Haftung des Vertreters ist, handelt es sich um die Pflicht zur rechtzeitigen Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge namens des Beitragsschuldners und aus dieser Verpflichtung allenfalls resultierende Nebenpflichten (Hinweis E 19.2.1991, 90/08/0016).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080173.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$